

Satzung der Stadt Sassnitz über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Nr. 13, S. 539), und § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9) hat die Stadtvertretung Sassnitz in der Sitzung am 11. 09. 2006 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von Garagen und Stellplätzen im Stadtgebiet Sassnitz. Soweit Bebauungspläne oder vorhabenbezogene Bebauungspläne örtliche Bauvorschriften über die Herstellung notwendiger Stellplätze enthalten, gelten diese allein oder in Verbindung mit den Festlegungen dieser Satzung.

§2

Begriffsbestimmung

(1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

(2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

(3) Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze oder Garagen.

§3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze oder Garagen).

(2) Werden bauliche Anlagen und andere Anlagen oder ihre Nutzung geändert, müssen Stellplätze oder Garagen sowie die Abstellplätze im Sinne des Abs. 1 vorgesehen werden; der Bedarf ist neu zu ermitteln. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

(3) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

(4) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet werden, dass ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen hervorrufen.

(5) Notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

§4

Stellplatzbedarf

(1) Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze sind anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Ergeben sich bei der Anwendung der Richtzahl im Ergebnis Dezimalstellen, sind diese bei 0,5 und mehr nach oben, bei weniger als 0,5 nach unten auf die nächste volle Zahl auf- bzw. abzurunden. Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind zu berücksichtigen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten vorzusehen.

(3) Stellplätze sind gesondert nachzuweisen für Wirtschaftsverkehr (Erledigung von dienstlichen bzw. beruflichen Angelegenheiten und zum Gütertausch), Besucher, Kunden, Bewohner und Beschäftigte.

(4) Parkmöglichkeiten für Schwerstbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde (Zusatzschild Rollstuhlfahrer-Symbol) sind bei 10 Stellflächen mindestens 1 Behindertenstellplatz, ansonsten 3 v. H. der notwendigen Stellplätze zu schaffen.

§5

Ablösung der Stellplatzbaupflicht

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder aus Gründen der Stadtentwicklung sowie des Umweltschutzes nicht vertretbar, kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht durch Ablösung nach der Stellplatzablösesatzung der Stadt Sassnitz verlangt werden.

§6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Ziffer 1 LBauO M-V der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9).

(2) Verstöße gegen diese Satzung können entsprechend § 84 LBauO M-V der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9) mit Geldbußen bis € 50.000,00 geahndet werden.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 12. 09. 2006

D. Holtz
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen der Stadt Sassnitz

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze |
|-----|--|---|
| 1. | Wohngebäude | |
| 1.1 | Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser | 1 je Wohnung |
| 1.2 | Altenwohnungen | 1 je 5 Wohnungen |
| 1.3 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 je Wohnung |
| 1.4 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 je 15 Betten, jedoch mindestens 2 |
| 1.5 | Altenwohnheime, Altenheime | 1 je 10 Betten, jedoch mindestens 3 |
| 1.6 | Sonstige Wohnheime | 1 je 2 Betten |
| | | |
| 2. | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 je 40 qm Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen) | 1 je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 |
| | | |
| 3. | Verkaufsstätten | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser | 1 je 40 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden |
| 3.2 | Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO | 1 je 20 qm Verkaufsnutzfläche |
| | | |
| 4. | Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und | |

| | | |
|-----|---|---|
| | Kirchen | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Kino) | 1 je 5 Besucherplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (wie Vortragssäle) | 1 je 8 Besucherplätze |
| 4.3 | Kirchen | 1 je 30 Besucherplätze |
| | | |
| 5. | Sportstätten | |
| 5.1 | Sportplätze, Trainingsplätze | 1 je 250 qm Sportfläche |
| 5.2 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 je 300 qm Grundstücksfläche |
| 5.3 | Spiel- und Sporthallen | 1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze |
| 5.4 | Hallenbäder | 1 je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze |
| 5.5 | Tennisplätze | 4 je Spielfeld; zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze |
| 5.6 | Minigolfplätze | 6 je Minigolfanlage |
| 5.7 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 je Bahn |
| 5.8 | Bootshäuser und Bootslichegeplätze | 1 je 2 Bootslichegeplätze |
| 5.9 | Golfplätze | 5 je Loch |
| | | |
| 6. | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | |
| 6.1 | Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä. | 1 je 8 Sitzplätze |
| 6.2 | Diskotheiken | 1 je 10 qm Gastraumfläche |
| 6.3 | Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime | 1 je 2 Betten, für dazu gehörenden Restauranthetrieb Zuschlag |

| | | |
|-----|---|---|
| | | nach 6.1. oder 6.2. |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 je 10 Betten |
| | | |
| 7. | Krankenanstalten | |
| 7.1 | Krankenhäuser, Privatkliniken, Universitätskliniken | 1 je 4 Betten |
| 7.2 | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke | 1 je 3 Betten |
| 7.4 | Altenpflegeheime | 1 je 10 Betten |
| | | |
| 8. | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | |
| 8.1 | Grund-, Haupt-, Sonderschulen | 1 je 30 Schüler |
| 8.2 | Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasium) | 2 je 25 Schüler |
| 8.3 | Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 Schüler über 18 Jahre |
| 8.4 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen | 1 je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 |
| 8.5 | Jugendfreizeitheime und dergleichen | 1 je 15 Besucherplätze |
| | | |
| 9. | Gewerbliche Anlagen | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 je 100 qm Nutzfläche, oder je 3 Beschäftigte *) |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 5 je Wartungs- oder Reparaturstand |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 3 je Pflegeplatz |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage | 5 je Waschstraße |
| 9.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 3 je Waschplatz |

| | | |
|------|---|---|
| | | |
| 10. | Verschiedenes | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 je 3 Kleingärten |
| 10.2 | Spiel- und Automatenhalle | 1 je 20 qm Spielhallenfläche jedoch mindestens 3 |
| 10.3 | Friedhöfe | 1 je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 |
| 10.4 | Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen | 1 je 30 qm Nutzfläche |
| | | |

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.